

**Bundesland**

Burgenland

**Kurztitel**

Burgenländisches Kehrgesetz 2006

**Kundmachungsorgan**

LGBI.Nr. 15/2007 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 24/2014

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2014

**Text****§ 3****Verantwortlichkeit der oder des Verfügungsberechtigten**

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte ist verantwortlich für:

1. die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten, Verbindungsstücken und Abgasleitungen, deren Überprüfung und/oder Reinigung nicht der Rauchfangekehrerin oder dem Rauchfangekehrer gemäß § 120 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 212/2013, vorbehalten sind/ist,
2. die Überprüfung und/oder Reinigung von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen,
3. die Überprüfung dieser Einrichtungen auf ihre Brandsicherheit.

(2) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für feste Brennstoffe und von Ölöfen mit Verdampfungsbrennern und dazugehörigen Verbindungsstücken sowie von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen sind/ist von der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens einmal jährlich durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe - ausgenommen Ölöfen mit Verdampfungsbrennern -, deren Verbindungsstücke und von Abgasleitungen sind/ist von der oder dem Verfügungsberechtigten durch dazu berechnete Gewerbetreibende mindestens alle zwei Jahre durchführen zu lassen. Bei Gas-Brennwertgeräten hat diese Überprüfung und/oder Reinigung auch die Abgasanlage oder Abgasleitung zu umfassen. Über diese Überprüfung und/oder Reinigung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.